

Newsletter Information Coronavirus – 27.03.2020

Spezial Newsletter 27.03.2020 – Wirtschaftliche Folgen



27.03.2020 - Editorial

LIEBE MITGLIEDER

Viele von uns sind selbständige Unternehmer, viele auch mit Angestellten. Die aktuelle Situation fordert uns heraus – entsprechend viele Fragen erhalten wir auch von unseren Mitgliedern. Wir haben für Euch eine Zusammenstellung zu den wirtschaftlichen Folgen für Physiotherapie-Praxen gemacht, die eine Orientierung im Dschungel von Massnahmenpaketen, Entschädigungen und zuständige Behörden geben soll. Unsere Übersicht findet Ihr hier: (([Link Dokument](#))). Wir bleiben auch weiterhin am Thema dran.

Unser dringliches Schreiben an den Bundesrat mit der Forderung, dass auch wir Physiotherapeutinnen und -therapeuten sofortigen Zugang zum Massnahmenpaket haben und damit finanzielle Unterstützung für unsere selbständigen Mitglieder, wartet noch auf eine Antwort. Wir bleiben dran, werden die Dringlichkeit an den relevanten Stellen solange deponieren, bis wir eine zufriedenstellende und faire Antwort erhalten. Gleichzeitig prüfen wir andere Wege, wollen den politischen Druck erhöhen und schaffen vor allem auch Synergien mit interprofessionellen Partnern, um vereint unseren gemeinsamen Anliegen Gehör zu verschaffen.

.

#staysafe #stayhealthy

Mirjam Stauffer

Osman Besic

Wirtschaftliche Folgen für Physiotherapiepraxen

27.03.2020

1. Infos betreffend Angestellte

1.1. Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Angestellte

KAE kann angemeldet werden für Arbeitnehmende

- mit unbefristetem Arbeitsvertrag
- mit befristetem Arbeitsvertrag
- im Stundenlohn
- die als «besonders gefährdeten Personen» gelten
- **WICHTIG:** Arbeitnehmende in einem **gekündigten** Arbeitsverhältnis haben **KEINEN** Anspruch auf KAE

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmende müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit.

Was muss ich machen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur Liste der zuständigen kantonalen Stellen:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html/>

Weitere Informationen

ahv-iv.ch/p/2.13.d

1.2. Entschädigung bei Corona-Arbeitsausfällen (EO, Taggeld) für Angestellte

Entschädigung kann beantragt werden für

- Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern (unter 12 Jahren)
- Angestellte, für welche ein Arzt oder eine Behörde Quarantäne verordnet hat

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.

- Anzahl Taggelder für Angestellte in Quarantäne: max. 10 Tage
- Anzahl Taggelder für Angestellte mit Betreuungsaufgaben: max. 30 Tage

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den Kontaktdaten der Ausgleichskassen: <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>

Weitere Informationen

[ahv-iv.ch/p/6.03.d](https://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d)

2. Infos betreffend PraxisinhaberInnen

2.1. Pauschale Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

KAE kann angemeldet werden für

- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten)
- sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner und Partnerinnen.
- **WICHTIG:** Selbständigerwerbende, die nicht in einem Angestellten-Verhältnis bei ihrem eignen Betrieb angestellt sind (z.B. Einzelunternehmer) können für sich keine KAE beantragen. In diesem Fall können wenigstens die fixen Betriebskosten mittels eines COVID19-Kredits finanziert werden. Physioswiss hat in einem dringlichen Schreiben den Bundesrat aufgefordert, eine Anpassung dieser Regelung vorzunehmen.

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit.

Monatliche Pauschale

- Gemäss Verordnung kann für eine Vollzeitstelle eine Pauschale von 3320.- Franken geltend gemacht werden.

Was muss ich machen?

- Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur Liste der zuständigen kantonalen Stellen:
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistung/n/kurzarbeit.html/>

Weitere Informationen

ahv-iv.ch/p/2.13.d

2.2. Entschädigung bei Corona-Arbeitsausfällen (EO, Taggeld)

Entschädigung kann von selbständig Tätigen und arbeitgeberähnlichen Angestellten (s. oben, 2.1) beantragt werden

- wenn sie Eltern von betreuungspflichtigen Kindern unter 12 Jahren sind. Jeder AHV-pflichtige Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt
- wenn ihnen von einem Arzt oder einer Behörde Quarantäne verordnet wurde

Bestimmungen

- Taggeld Erwerbersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.

- Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne: max. 10 Tage
- Anzahl Taggelder für Selbstständige mit Betreuungsaufgaben: max. 30 Tage
- Während der Schulferien kann die Entschädigung für Eltern nur im Falle bezahlt werden, dass die geplante Betreuung (z.B. Grosseltern) wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht
- Die Entschädigung ist subsidiär, Arbeitnehmer, die eine KAE erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Was muss ich machen?

Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der Ausgleichskasse Ihres Kantons vorgenommen. Die Kontaktdaten finden Sie hier <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen#ag-aargau-938>

Weitere Informationen

[ahv-iv.ch/p/6.03.d](https://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d)

3. Liquiditätshilfen / Massnahmen zur Ausgabenverringering

3.1. Zugang zu Krediten (COVID-19 Überbrückungshilfe)

Als PraxisinhaberIn können Sie einen zinslosen Kredit in der Höhe von maximal 10% ihres Jahresumsatzes (bis max. Fr. 500'000) bei einer Bank oder bei der Postfinance beantragen. Am besten nehmen Sie mit jener Bank Kontakt auf, mit welcher Sie bereits eine Bankbeziehung haben. Eine vorbestehende Beziehung zwischen Unternehmen und Bank vereinfacht (und beschleunigt) die Abwicklung zusätzlich.

Auf der Website <https://covid19.easygov.swiss/> sind detaillierte Informationen zu finden, so u.a.

- Vorgehen für die Beantragung
- Link zur Kreditvereinbarung, die ausgefüllt werden muss
- Liste der beteiligten Banken (inkl. ihrer Ansprechadressen)

Nebst dem Bund haben einige Kantone eigene Massnahmen und Hilfsprogramme verabschiedet. Bitte informieren Sie sich direkt auf der Website Ihres Kantons über die kantonalen Möglichkeiten. Die Konditionen für diese Kredite sind jedoch teilweise nicht gleich vorteilhaft wie für die Kredite aus dem Massnahmenpaket des Bundes. Bei sich abzeichnenden Liquiditätsengpässen empfehlen wir daher, nicht zu zögern via die obgenannte Website beim Bund einen COVID-19 Kredit zu beantragen.

Das Massnahmenpaket des Bundes hilft nicht nur zu Liquidität zu kommen, um zum Beispiel die Fixkosten zu bezahlen, sondern auch – zumindest kurzfristig – Ausgaben zu verringern. Dies dank:

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
- Ausgleichskassen verzichten ab sofort für die kommenden sechs Monate auf die Berechnung von Verzugszins bei Teilzahlungen
- Bis Ende Juni verschicken die Ausgleichskassen keine Mahnungen für nicht bezahlte Beiträge
- Möglichkeit der Erstreckung von Zahlungsfristen bei der direkten Bundessteuer
- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchkG)

4. Fragen und Informationen zu weiteren Themen

.... richten Sie bitte an die entsprechenden Verbände:

Zusatzversicherung: <https://emr.ch/>

Fitnesscenter: <https://www.sfgv.ch/home.html>

Haftungsausschluss

Physioswiss hat die vorliegenden Ausführungen auf der Basis der behördlichen Informationen sowie mit Beizug von Spezialisten nach bestem Wissen erstellt. Sie dienen jedoch ausschliesslich informativen Zwecken und sind weder vollständige Checklisten, noch können sie eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Physioswiss lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Informationen ergeben können.